

Kapitel 59

Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet;
Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen

5901.

Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Kartonagearbeiten oder Futteralen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Steifleinen (Bougram) und ähnliche steife Gewebe der in der Hutmacherei verwendeten Art

- 1) Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Kartonagearbeiten oder Futteralen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art.

Es handelt sich hier meistens um Gewebe in Leinwandbindung (Perkal, Perkalin und dergleichen) im Allgemeinen aus Baumwolle, Flachs oder synthetischen oder künstlichen Fasern, die stark mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen (insbesondere Stärke) bestrichen sind, der zum Einbinden von Büchern, Herstellen von Kartonagearbeiten oder Futteralen (z.B. Brillenetuis, Messerscheiden, Schmuckkästchen, verschiedenartigen Behältnissen) oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art.

Diese Gewebe können roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt usw. sein und eine glatte oder auch gaufrige, genarbte oder in anderer Weise bearbeitete Oberfläche haben.

Gewebe, die zu den gleichen, vorstehend erwähnten Verwendungszwecken bestimmt, jedoch mit Kunststoffen bestrichen sind, gehören zu Nr. 5903.

- 2) Pausleinwand.

Das ist sehr feine, dicht gewebte Leinwand, im Allgemeinen aus Baumwolle oder Flachs, die mehr oder weniger durchscheinend gemacht (insbesondere durch eine Behandlung mit Lösungen von naturharzhaltigen Stoffen), so dass sie von Architekten, gewerblichen Zeichnern usw. zu Pausarbeiten verwendet werden kann. Die Oberfläche dieser Gewebe ist sehr glatt. Diese Gewebe werden auch als Architektenleinwand bezeichnet.

- 3) Präparierte Malleinwand.

Das ist im Allgemeinen Leinwand (aus Flachs, Hanf oder Baumwolle), die geleimt und auf einer Seite mit einer Mischung aus Leinöl und anderen Stoffen (wie Zinkweiss) bestrichen sind, um ihnen die nötige Steifheit zu geben. Diese Gewebe bleiben auch hier erfasst, wenn sie auf einen Rahmen aufgezogen sind.

- 4) Steifleinen (Bougram) und ähnliche steife Gewebe der in der Hutmacherei verwendeten Art.

Steifleinen (Bougram) und ähnliche steife Gewebe der in der Hutmacherei verwendeten Art sind leichte Gewebe, die durch eine starke Appretur (z.B. Leim, stärkehaltige Stoffe mit Zusatz von Kaolin) gesteift sind. Bestimmte Arten von Bougram und ähnlicher Erzeugnisse werden durch Aufeinanderkleben von zwei in der beschriebenen Weise appretierten Gewebelagen hergestellt. Diese Gewebe werden hauptsächlich zum Formen von Hutgestellen der Nr. 6507 verwendet.

Gewebe, die zu den gleichen, vorstehend erwähnten Verwendungszwecken bestimmt, jedoch mit Kunststoffen bestrichen sind, gehören zu Nr. 5903.

Hierher gehören nicht die in den vorstehenden Absätzen 1), 2) und 4) genannten Erzeugnisse, wenn sie konfektioniert sind im Sinne des Teils II der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI.

5902. Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyester oder Viskose

Zu dieser Nummer gehören Reifencordgewebe, auch mit Kautschuk oder Kunststoffen getränkt oder imprägniert.

Diese für die Reifenherstellung verwendeten Gewebe bestehen aus einer Kette aus parallel liegenden Spinnstoffgarnen, die in bestimmten Abständen durch Schussfäden festgehalten sind. Die Kette besteht immer aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyester oder Viskose, während der Schuss aus anderen Garnen bestehen kann, die nur dazu dienen, die Kette in gewissen Abständen in ihrer Lage festzuhalten. Be treffend die Begriffsbestimmung für hochfeste Garne siehe Anmerkung 6 zu Abschnitt XI.

Hierher gehören nicht andere Gewebe für die Reifenherstellung und Gewebe aus Garnen, die den Bedingungen der Anmerkung 6 zu Abschnitt XI nicht entsprechen (Kapitel 54, Nrn. 5903 oder 5906, je nach Beschaffenheit).

5903. Gewebe, mit Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff geschichtet, andere als solche der Nr. 5902

Diese Nummer umfasst Gewebe, die mit Kunststoff (z.B. Poly(vinylchlorid) imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet sind.

Gewebe dieser Art gehören hierher ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht und die Beschaffenheit des Kunststoffs (kompakt oder zellenförmig), jedoch unter der Voraussetzung, dass:

- 1) das Imprägnieren, Bestreichen oder Überziehen (wenn es sich um imprägnierte, bestrichene oder überzogene Gewebe handelt) mit blossem Auge wahrnehmbar ist, wobei Veränderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen hervorgerufen sein können, ausser Betracht bleiben.

Gewebe, bei denen das Imprägnieren, Bestreichen oder Überziehen mit blossem Auge nicht wahrnehmbar ist (abgesehen von der Farbe), bleiben unter den ihnen entsprechenden Nummern eingereiht (im Allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60). Als Gewebe dieser Art sind solche zu nennen, die mit Substanzen imprägniert sind, die nur zum Ziel haben, sie knitterfest, mottenfest oder schrumpffest zu machen, gewisse wasserabweisend gemachte Gewebe (insbesondere Gabardine und Popeline, die durch Imprägnieren wasserabweisend gemacht sind). Ebenfalls zu den Kapiteln 50 bis 55, 58 oder 60 gehören Gewebe, die teilweise mit Kunststoff in musterbildender Weise bestrichen oder überzogen sind.

- 2) es sich um nicht steife Erzeugnisse handelt, d.h. um solche, die von Hand bei einer Temperatur zwischen 15° C und 30° C auf einen Dorn von 7 mm Durchmesser aufgerollt werden können, ohne rissig zu werden.
- 3) das Gewebe nicht ganz in Kunststoff eingebettet oder beidseitig bestrichen oder überzogen ist.

Erzeugnisse, die den in den vorstehenden Absätzen 2) und 3) abgegebenen Bedingungen nicht entsprechen, gehören zu Kapitel 39. Beidseitig mit Kunststoff bestrichene oder überzogene Gewebe, bei denen das Bestreichen oder Überziehen mit blossem Auge nicht wahrnehmbar oder nur als Folge eines Farbwechsels, der durch diese Behandlungen hervorgerufen wird, erkennbar ist, gehören zu den Kapiteln 50 bis 55, 58 oder 60. Mit Ausnahme von Spinnstofferzeugnissen der Nr. 5811 gehören auch Gewebe in Verbindung mit Platten, Blättern oder Bändern aus Zellkunststoff, bei denen das Gewebe nur als einfache Unterlage dient, zu Kapitel 39. (Betreffend die Auslegung des Begriffs "einfache Unterlage"

siehe Erläuterungen zu Kapitel 39, Allgemeines, unter dem Titel "Kunststoffe in Verbindung mit Spinnstoffen", letzter Absatz).

Hierher gehören auch geschichtete Gewebe im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel.

Geschichtete Gewebe dieser Nummer dürfen andererseits nicht verwechselt werden mit Geweben, die nur Lage auf Lage mit Kunststoff zusammengeklebt sind (im Allgemeinen Kapitel 50 bis 55).

Bei zahlreichen Geweben dieser Nummer bildet der Kunststoff, der oft gefärbt ist, auf der Schauseite eine Lage, die glatt oder, insbesondere um den Ledernarben nachzuahmen, gaufriert sein kann.

Hierher gehören ebenfalls gedippte Gewebe (andere als solche der Nr. 5902), die imprägniert wurden, um sie als Einlagen in Kautschuk geeignet zu machen, sowie Gewebe, die mit sichtbaren thermoplastischen Kunststoffpartikelchen bestreut sind, die ein Ankleben (Gegenkleben) auf andere Gewebe oder andere Stoffe durch blossen Druck unter Wärmeinwirkung ermöglichen.

Diese Nummer umfasst ebenfalls Gewebe, die aus imprägnierten, bestrichenen oder überzogenen Garnen, Streifen oder dergleichen der Nr. 5604 hergestellt sind.

Die Gewebe dieser Nummer sind sehr vielseitig verwendbar. Sie dienen entsprechend ihrer Art als Gewebe zur Innenausstattung, zum Herstellen von Handtaschen, Koffern, Bekleidung, Pantoffeln oder Spielzeug, zum Einbinden von Büchern, als Klebeband, zum Herstellen verschiedener elektrotechnischer Ausrüstung usw.

Hierher gehören ausserdem nicht:

- a) Spinnstofferzeugnisse der Nr. 5811;
- b) Gewebe, mit Kunststoff bestrichen, zur Verwendung als Fussbodenbelag (Nr. 5904).
- c) imprägnierte oder bestrichene Gewebe mit dem Charakter von Wandbezügen (Nr. 5905);
- d) Gewebe, mit Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, konfektioniert im Sinne des Teils II der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI.

5904. Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einem Überzug oder einer Deckschicht auf Spinnstoffunterlage, auch zugeschnitten

1) Linoleum.

Linoleum besteht aus einem Grund aus Spinnstoffen (im Allgemeinen Gewebe aus Jute, manchmal z.B. auch aus Baumwolle), der auf einer Seite mit einer Masse aus einem Gemisch von oxydiertem Leinöl, Harzen und Gummen, mit Zusatz von Füllstoffen (meistens Korkmehl oder manchmal Sägemehl oder Holzmehl), gewöhnlich auch unter Beigabe von Farbstoffen, überzogen ist. Linoleum kann einfärbig (Uni-Linoleum) oder beliebig gemustert sein; die Muster (Dessins) können in diesem Fall durch Bedrucken der Oberfläche (bedrucktes Linoleum) oder unmittelbar bei der Herstellung durch Verarbeitung verschiedenfarbiger Massen (Inlaid-Linoleum) hergestellt sein.

Wenn in der vorstehend beschriebenen Masse Korkmehl enthalten ist und ihr keine Farbpigmente zugesetzt wurden, hat das Linoleum weitgehend das Aussehen einer Korkware. Es darf alsdann nicht verwechselt werden mit Fussbodenbelag oder anderen Erzeugnissen aus Presskork auf Unterlagen aus Spinnstoffen der Nr. 4504, deren Pressmasse nicht den Charakter von Linoleummasse hat, und die ausserdem im Allgemeinen weniger biegsam und weniger glatt sind.

Linoleum wird in verschiedenen Dicken hergestellt. Hierher gehört sowohl dickes Linoleum für Fussbodenbelag als auch weniger dickes Linoleum, z.B. zum Belegen von Wänden, Möbeln oder Regalen.

Hierher gehören ebenfalls Gewebe (insbesondere geraute Baumwollgewebe), die mit Linoleummasse ohne Zusatz von Farbpigmenten überzogen (diese Erzeugnisse haben weitgehend das Aussehen von Kork) und zum Herstellen von Einlagesohlen bestimmt sind.

- 2) Bodenbeläge, bestehend aus einem Überzug oder einer Deckschicht auf Spinnstoffunterlage.

Ausser Fussbodenbelägen aus Linoleum, das vorstehend unter Ziffer 1 behandelt ist, gehören hierher andere, ausreichend steife und widerstandsfähige Erzeugnisse, die offensichtlich dazu bestimmt sind, als Bodenbeläge verwendet zu werden und aus einem Grund aus Spinnstoffen (einschliesslich Filz) bestehen, der auf einer Seite mit einem dicken, die Struktur des Grundes verdeckenden Aufstrich versehen ist. Dieser Aufstrich kann insbesondere aus einem Gemisch von Öl und Kreide bestehen, das nach dem Aufstreichen durch einen Farbauftrag überdeckt worden ist; er kann auch aus einer starken Kunststofflage (z.B. Poly(vinylchlorid) oder auch aus mehreren, auf den Grund aufgetragenen Farbschichten bestehen.

Alle vorstehend aufgeführten Waren sind häufig auf der Rückseite zur Verstärkung bestrichen. Sie gehören hierher sowohl in Rollen von unbestimmter Länge als auch in Abschnitten gebräuchlicher Abmessungen jeglichen Formats.

Blätter oder Platten aus Linoleummasse und Bodenbeläge ohne Grund werden nach stofflicher Beschaffenheit eingereiht (Kapitel 39, 40, 45 usw.).

Schuhsohlen (einschliesslich herausnehmbare Einlagesohlen) gehören zu Nr. 6406.

5905. Wandbezüge aus Spinnstoffen

Diese Nummer umfasst Wandbezüge aus Spinnstoffen, die der Begriffsbestimmung in der Anmerkung 4 zu Kapitel 59 entsprechen, d.h. Erzeugnisse in Rollen, mit einer Breite von 45 cm oder mehr, zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignet, bestehend aus einer Oberfläche aus Spinnstoffen, entweder auf einer Unterlage jeglichen Materials (z.B. Papier) aufgebracht oder, mangels Unterlage, auf der Rückseite behandelt (imprägniert oder bestrichen um ein Aufkleben zu ermöglichen).

Diese Wandbezüge können bestehen aus:

- 1) parallel gelegten Garnen, Geweben, Filzen, gewirkten oder gestrickten Stoffen (einschliesslich Nähwirkstoffen), auf einer Unterlage jeglichen Materials;
- 2) parallel gelegten Garnen, Geweben oder Spitzen, auf einer sehr dünnen Kunststoffschicht, die auf einer Unterlage jeglichen Materials fixiert ist;
- 3) parallel gelegten Garnen (Oberschicht), die mit Kettenstichen auf einer sehr dünnen Vliesstofflage (Mittelschicht) befestigt sind, das Ganze auf eine Unterlage jeglichen Materials geklebt;
- 4) Vliesten aus Spinnstoffen (Oberschicht), die mit Kettenstichen verfestigt sind, mit Auflage aus mehreren Serien Garnen (Mittelschicht), das Ganze auf eine Unterlage jeglichen Materials geklebt;
- 5) Vliestoffen, deren Schauseite mit Scherstaub beschichtet ist (samtilmitierend), auf Unterlage jeglichen Materials geklebt;
- 6) Gewebe, handbemalt, auf Unterlage jeglichen Materials.

Die Oberfläche aus Spinnstoffen der Wandbezüge dieser Nummer kann gefärbt, bedruckt oder auf andere Weise verziert sein. Beim Vorhandensein einer Unterlage kann diese ganz oder teilweise überzogen sein.

Hierher gehören nicht:

- a) Wandbezüge aus Kunststoffen, wie sie in Anmerkung 9 zu Kapitel 39 umschrieben sind, dauerhaft auf Spinnstoffunterlage befestigt (Nr. 3918);
- b) Wandbezüge, bestehend aus Papier oder aus kunststoffbeschichtetem Papier, direkt auf der Oberfläche mit Hilfe von Scherstaub oder Spinnstoffpulver verziert (Nr. 4814);
- c) Gewebe, mit Scherstaub überzogen, auch mit zusätzlicher Unterlage oder auf der Rückseite zum Zwecke des Aufklebens imprägniert oder bestrichen (Nr. 5907).

5906.

Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Nr. 5902

Diese Nummer umfasst:

- A) Gewebe, mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk geschichtet, einschliesslich gedippte Gewebe (andere als solche der Nr. 5902), mit einem Quadratmetergewicht:
 - 1) von nicht mehr als 1500 g, ohne Rücksicht auf das Verhältnis zwischen Spinnstoffen und Kautschuk; oder
 - 2) von mehr als 1500 g, jedoch in diesem Falle unter der Bedingung, dass der Anteil an Spinnstoffen mehr als 50 Gewichtsprozent beträgt.

Kautschutierte Gewebe dienen hauptsächlich zum Herstellen von Regenbekleidung, Spezialschutzbekleidung gegen Strahleneinwirkung, sowie zum Herstellen von aufblasbaren Artikeln, Camping-Artikeln, sanitären Gegenständen usw.

Gewisse Gewebe dieser Nummer, die insbesondere zur Innenausstattung bestimmt sind und aus Gewebe bestehen, die auf einer Seite leicht mit Kautschuk-Latex bestrichen sind, sind nicht unbedingt wasserundurchlässig.

Die hierher gehörenden Gewebe dürfen nicht mit solchen verwechselt werden, die mit Kautschukkleim nur aufeinander geklebt sind, wie gewisse Gewebe für den Karosseriebau oder zum Herstellen von Schuhen. Diese letztgenannten Gewebe lassen im Querschnitt keinerlei Kautschukschicht erkennen und gehören im Allgemeinen zu den Kapiteln 50 bis 55.

- B) Gewebe, hergestellt aus mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Garnen, Streifen oder ähnlichen Formen, der Nr. 5604.
- C) Gewebeähnliche Erzeugnisse (ohne Schussfäden) aus parallel liegenden und miteinander durch Gummieren oder Kalandrieren mit Hilfe von Kautschuk verklebten Spinnstoffgarnen, ohne Rücksicht auf ihr Quadratmetergewicht. Diese Erzeugnisse werden zum Herstellen von Bereifungen, Rohren oder Schläuchen aus Kautschuk, Förderbändern oder Treibriemen usw. verwendet.
- D) Klebebänder, einschliesslich Isolierband für Elektriker, bei denen der Klebstoff aus Kautschuk und die Unterlage aus Gewebe besteht, ohne Rücksicht darauf, ob dieses selbst ein kautschutierte Gewebe ist oder nicht.

Hierher gehören nicht:

- a) Klebebänder, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken (Nr. 3005);
- b) Kautschutierte Gewebe von der Art, wie vorstehend unter A) 2) beschrieben, jedoch mit einem Anteil an Spinnstoffen von höchstens 50 Gewichtsprozent (Nr. 4005 oder 4008);
- c) Platten, Blätter oder Streifen aus Zellkautschuk in Verbindung mit Gewebe, bei denen das Gewebe lediglich als einfache Unterlage dient (Nr. 4008). Was die Unterscheidungsmerkmale zwischen diesen Waren und ähnlichen Waren der Nr. 5906 anbetrifft, wird auf Alinea A) der Erläuterungen zu Nr. 4008 verwiesen;

- d) Förderbänder und Treibriemen, die im Allgemeinen aus einer Karkasse aus mehreren Gewebelagen, auch kautschutiert, bestehen, die mit vulkanisiertem Kautschuk umhüllt ist (Nr. 4010);
- e) Teppiche sowie Linoleum und andere Bodenbeläge, auf der Rückseite mit Kautschuk überzogen, um die Rutschfestigkeit und Geschmeidigkeit zu erhöhen (Kapitel 57 oder Nr. 5904, je nach Beschaffenheit);
- f) Spinnstofferzeugnisse der Nr. 5811;
- g) Gewebe, auch mit Filz belegt, aus mehreren Gewebelagen bestehend, die mit Kautschuk verbunden und unter Druck vulkanisiert sind, von der Art, wie sie zum Herstellen von Kratzengarnituren, Drucktüchern und ähnlichen Waren zu technischen Zwecken verwendet werden, einschliesslich der mit Kautschuk imprägnierten Samtbänder zum Überziehen von Kettbäumen (Nr. 5911);
- h) Kautschutierte Gewebe, die konfektioniert sind im Sinne des Teils II der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI (im Allgemeinen Kapitel 61 bis 63).

5907. Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen

I. Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen oder überzogen

Es handelt sich hier um imprägnierte, bestrichene oder überzogene Gewebe (andere als solche der Nrn. 5901 bis 5906), bei denen das Imprägnieren, Bestreichen oder Überziehen mit blossem Auge wahrnehmbar ist, wobei Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen hervorgerufen sind, bei Anwendung dieser Bestimmung ausser Betracht bleiben.

Nach Anmerkung 6 zu diesem Kapitel sind Gewebe, bei denen das Imprägnieren, Bestreichen oder Überziehen mit blossem Auge nicht wahrnehmbar ist (die Farbe bleibt ausser Betracht) und Gewebe, die normale Ausrüstungsappreturen auf der Grundlage von Stärke oder analogen Stoffen erhalten haben, von dieser Nummer ausgeschlossen und bleiben in ihren entsprechenden Nummern eingereiht (im Allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60). Von den aufgrund der vorstehenden Bestimmungen nicht hierher gehörigen Geweben sind solche zu nennen, die mit Leim, Stärke oder ähnlichen Stoffen imprägniert sind (z.B. Organdy, Mousseline) oder die mit Stoffen imprägniert sind, die nur den Zweck haben, die Gewebe knitterfest, mottensicher, schrumpffest oder wasserabweisend zu machen (z.B. wasserabweisend imprägnierte Gabardine und Popeline).

Hierher gehören insbesondere:

- A) Gewebe, mit Teer, Asphalt oder ähnlichen Stoffen bestrichen, der zum Herstellen von Planen und Packtüchern verwendeten Art.
- B) Gewebe, mit wachshaltigen Stoffen bestrichen.
- C) Dünne Gewebe, mit einer Zubereitung auf der Grundlage von Naturharzen und Campher bestrichen oder imprägniert oder durch Imprägnieren oder Bestreichen mit Öl wasserdicht gemacht (bisweilen auch als Wachstafte bezeichnet).
- D) Andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe.

Diese Gruppe umfasst Wachstuch. Dies sind Gewebe, im Allgemeinen aus Baumwolle oder Flachs, auf einer Seite oder auf beiden Seiten mit einem pastenförmigen Aufstrich, der im Wesentlichen aus einer Mischung von oxidiertem Leinöl mit Farb- und Füllstoffen besteht.

Hierher gehören auch widerstandsfähige Gewebe aus Hanf, Jute, Flachs, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Fasern, die mit einem Aufstrich aus trocknenden Ölen, auch mit Zusatz von Russ, wasserdicht gemacht sind.

- E) Silikatierte Gewebe; diese Gewebe werden, da sie flammsicher sind, zum Herstellen von Theaterdekorationen verwendet.
- F) Gewebe, die auf der ganzen Oberfläche mit einer einheitlichen Farbschicht (Metallfarbe oder andere) überzogen sind.

- G) Gewebe, die auf der ganzen Oberfläche mit Klebstoff (Kautschukklebstoff oder anderer), Kunststoff, Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen und nachher mit einer dünnen Lage von Partikelchen aus verschiedenen Stoffen überdeckt worden sind, wie:
- 1) Scherstaub: diese Gewebe, die hauptsächlich eine Nachahmung von Wildleder darstellen, sind "falsche Veloursleder", oft bekannt unter der Bezeichnung Schwedengewebe; jedoch gehören Gewebe, die in ähnlicher Weise hergestellt sind (mit einem Überzug aus gewöhnlich längeren Spinnfasern), nicht hierher, wenn sie den Charakter von Pelzimitationen im Sinne der Nr. 4304 haben. Gewebe, die mit Scherstaub samtitimitierend überzogen sind (z.B. Rippensamt), bleiben in dieser Nummer eingereiht.
 - 2) Korkmehl: diese Gewebe sind vielfach unter der Bezeichnung bekorkte Gewebe bekannt und werden insbesondere als Wandbekleidung verwendet.
 - 3) Körnchen (insbesondere Mikrokugeln) oder Flitter aus Glas: gewisse Gewebe dieser Art werden zum Herstellen von kinematografischen Lichtbildwänden verwendet.
 - 4) Glimmerpulver.
- H) Gewebe, die mit einem Mastix auf der Grundlage von Vaseline oder einem anderen Mastix imprägniert sind, zum Verkitteln von Fenstern, zum Abdichten von Dächern, zum Instandstellen von Traufen usw.

Hierher gehören jedoch nicht Gewebe, bei denen das Imprägnieren oder Bestreichen mit Farbe oder durch ein unter vorstehendem Buchstabe G) genanntes Verfahren (insbesondere mit Hilfe von Scherstaub) Muster gebildet wurden (siehe Anmerkung 6 zu diesem Kapitel). Diese Gewebe gehören zu ihren entsprechenden Nummern (im Allgemeinen Nr. 5905 oder Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60).

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) feine Gewebe, die durch Imprägnieren oder Bestreichen mit Öl wasserdicht gemacht sind, in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen oder tierärztlichen Zwecken, zubereitete Heftpflaster und zubereitetes Verbandszeug, Gipsbinden zum Wiedereinrichten von Knochenbrüchen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Nr. 3005);
- b) lichtempfindliche Gewebe (Nrn. 3701 bis 3704);
- c) Furniere auf Gewebeunterlage (Nr. 4408);
- d) imprägnierte, bestrichene oder überzogene Gewebe, die konfektioniert sind im Sinne des Teils II der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI;
- e) präparierte Malleinwand (Nr. 5901);
- f) Linoleum und andere Erzeugnisse der Nr. 5904;
- g) natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebeunterlage aufgebracht (Nr. 6805);
- h) Dachplatten, bestehend aus einem Träger aus Gewebe, das in Asphalt (oder einem ähnlichen Erzeugnis) eingebettet oder auf beiden Seiten mit einer Schicht aus diesem Stoff überzogen ist (Nr. 6807);
- i) Blattmetall (Folien) und dünne Bänder aus Metall, auf Gewebeunterlage (im Allgemeinen Abschnitt XIV oder XV).

II. Bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen

Dies sind bemalte Gewebe (im Allgemeinen in Leinwandbindung), die Innen- oder Aussendekorationen oder andere verschiedene dekorative Motive darstellen, in der Art wie sie auf Theaterbühnen oder zu Hintergründen in Foto- oder Filmateliers verwendet werden. Diese bemalten Gewebe gehören unter diese Nummer, auch wenn sie zu beliebigen Formen zugeschnitten, oder wenn sie aufgerollt oder auf Rahmen, z.B. aus Holz oder unedlem Metall, aufgezogen sind.

5908. Gewebte, geflochtene, gewirkte oder gestrickte Dochte aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmig gewirkte oder gestrickte Stoffe zum Herstellen von Glühstrümpfen, auch imprägniert

- A) Gewebte, geflochtene, gewirkte oder gestrickte Dochte aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen

Dochte, von denen hier die Rede ist, sind Erzeugnisse aus Spinnstoffen, im Allgemeinen aus Baumwolle, die flach oder in anderer Weise gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt sind. Es sind im Allgemeinen flache oder schlauchförmige, verhältnismäßig schmale Streifen oder Rundgeflechte von geringem Durchmesser. Ihre Formen und Abmessungen richten sich nach dem jeweils vorgesehenen Verwendungszweck; es handelt sich hier um Dochte für Lampen (insbesondere für Petroleumlampen), für Kocher (Spiritus-, Petroleumkocher usw.), für Feuerzeuge, für Wachslichte, Kerzen oder um ähnliche Dochte.

Alle diese Dochte gehören hierher sowohl in unbestimmter Länge oder auch auf Längen geschnitten, mit oder ohne Zutaten aus Metall (z.B. mit Metalleinfassungen an den Enden), um das Einsetzen zu erleichtern.

Dagegen gehören nicht hierher:

- a) Dochte, mit Wachs überzogen, nach Art der Wachsstücke der Nr. 3406;
- b) Zündschnüre und Sprengzündschnüre (Nr. 3603);
- c) ungezwirnte oder gezwirnte Spinnstoffgarne, auch wenn sie als Dochte zu den gleichen Zwecken verwendet werden wie Dochte dieser Nummer (Einreichung je nach Beschaffenheit als Garne der Kapitel 50 bis 55 oder als Bindfäden, Seile und Täue der Nr. 5607);
- d) Dochte aus Glasfasern (Nr. 7019).

- B) Schlauchförmig gewirkte oder gestrickte Stoffe zum Herstellen von Glühstrümpfen

Gewirke der zum Herstellen von Glühstrümpfen verwendeten Art sind schmale schlauchförmige Stoffe mit engliegenden Maschen, im Allgemeinen aus Ramie-, Viscose- oder Baumwollgarnen. Diese Gewirke gehören hierher, auch wenn sie mit Chemikalien (insbesondere Thoriumnitrat und Ceriumnitrat) imprägniert sind.

- C) Glühstrümpfe

Diese Waren können Halberzeugnisse (kleine Zylinder oder Säckchen aus Gewirken oder Gesticken, auch mit den obengenannten Chemikalien imprägniert) oder gebrauchsfertige Glühstrümpfe sein. Im letzteren Falle sind die imprägnierten Zylinder oder Säckchen aus Spinnstoffen ausgeglüht worden; die Niträte des Imprägnierungsmittels sind hierdurch in Oxide umgewandelt, wobei sie die Form der ursprünglichen Zylinder oder Säckchen bewahrt haben; die so erhaltenen Glühstrümpfe werden dann meistens mit Kolloidum imprägniert, das sie bis zum Zeitpunkt der Verwendung stabil hält. Das Vorhandensein von Aufhängeschlaufen aus Asbest oder von anderen Vorrichtungen zum Befestigen an den Gasbrennern oder anderen Apparaten bleibt ohne Einfluss auf die Einreichung.

5909. Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen

Die unter diese Nummer gehörenden Pumpenschläuche und ähnlichen Schläuche aus Spinnstoffen sind Schläuche von der Art, wie sie zum Fortleiten von Flüssigkeiten verwendet werden; z.B. Feuerlöscheschläuche. Sie bestehen im Allgemeinen aus einer dicken Schlauchhülle (rundgewebt oder genäht) von enger Struktur, aus Baumwolle, Flachs, Hanf oder synthetischen oder künstlichen Fasern; sie können auch mit Öl, Teer oder einer chemischen Zubereitung imprägniert oder bestrichen sein.

Schläuche dieser Art können auch durch einen Innenüberzug aus Kautschuk oder Kunststoffen wasserdicht gemacht oder mit einer Metallarmatur versehen (z.B. mit einer Drahtspirale verstärkt) sein. Sie gehören hierher sowohl in unbestimmter Länge als auch in Form von gebrauchsfertigen Schläuchen mit Teilen aus anderen Stoffen als Spinnstoffen (Verbindungsstücken, Strahlern usw.), sofern diese Teile im Vergleich zum Ganzen nur Zubehör sind.

Rohre und Schläuche mit einer Wandung aus vulkanisiertem Kautschuk, mit einer Armierung aus Spinnstoffen verstärkt oder aussen mit einem dünnen Gewebe umkleidet, gehören zu Nr. 4009.

5910. Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, auch mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt

Unter Förderbändern und Treibriemen sind hier im Allgemeinen Gewebe der zur Kraftübertragung oder zum Warentransport verwendeten Art zu verstehen. Diese Gewebe, deren Breite sehr unterschiedlich ist, werden im Allgemeinen durch Verweben oder Verflechten von Garnen aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Fasern usw. hergestellt. Gewisse Treibriemen bestehen aus mehreren Lagen dieser Gewebe, die übereinander gelegt und durch Kleben, Nähen oder in anderer Weise vereinigt sind. Treibriemen sind zum Verringern der Abnutzung häufig an den Kanten verstärkt; manchmal ist eine der Oberflächen (diejenige, die dazu bestimmt ist, über Walzen, Rollen, Achsen oder Riemscheiben von Maschinen zu laufen), mit eingewebten Schlingen versehen. Treibriemen können mit Leinöl oder Holzteer getränkt und manchmal mit Lack oder Mennige bestrichen sein, um sie gegen Zerstörung durch Witterungseinflüsse oder saure Dämpfe zu schützen.

Zu dieser Nummer gehören auch Förderbänder und Treibriemen, aus synthetischen Fasern (insbesondere Polyamid) gewebt, mit Kunststoff bestrichen, überzogen oder geschichtet.

Förderbänder und Treibriemen können auch mit Bändern oder Draht aus Metall oder mit Leder verstärkt sein.

Die vorstehend beschriebenen Förderbänder und Treibriemen aus Spinnstoffen gehören hierher, wenn ihre Stärke 3 mm oder mehr beträgt (ohne Rücksicht darauf, ob sie von unbestimmter Länge oder in Längen geschnitten und mit Klammern usw. versehen sind). Solche mit einer Stärke von weniger als 3 mm gehören nicht hierher, wenn sie von unbestimmter Länge oder nur in Längen geschnitten sind (Anmerkung 7 dieses Kapitels); sie gehören dann je nach ihrer Beschaffenheit zu den entsprechenden Nummern für Gewebe der Kapitel 50 bis 55, für Bänder der Nr. 5806, für Geflechte der Nr. 5808 usw.

Dagegen gehören Bänder mit einer Stärke von weniger als 3 mm hierher, wenn sie in anderer Weise aufgemacht (z.B. endlos oder in Längen geschnitten und mit Klammern versehen) sind.

Unter diese Nummer gehören auch gebrauchsfertige (endlose oder mit Klammern versehene) Treibriemen, die aus einer Schnur oder einem Seil aus Spinnstoff bestehen.

Hierher gehören ferner nicht:

- a) *Förderbänder und Treibriemen, die mit den Maschinen oder Apparaten (z.B. Fördervorrichtungen), zu denen sie gehören, zur Abfertigung gestellt werden, auch wenn sie nicht montiert sind (Einreihung als Maschinen oder Apparate - insbesondere Abschnitt XVI);*
- b) *Förderbänder und Treibriemen, die aus mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder geschichteten Geweben bestehen, sowie solche, die aus mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Garnen oder Bindfäden aus Spinnstoffen hergestellt sind (Nr. 4010, siehe Anmerkung 7 b zu diesem Kapitel).*

5911. In Anmerkung 8 zu diesem Kapitel genannte Erzeugnisse und Waren, aus Spinnstoffen, zu technischen Zwecken

Spinnstofferzeugnisse und -waren, von denen hier die Rede ist, weisen von ihrer Konzeption her besondere Merkmale auf, die erkennen lassen, dass es sich um Waren der für Maschinen, Apparate, Installationen oder Instrumente oder als Werkzeuge oder Werkzeugteile verwendeten Art handelt.

Hierher gehören insbesondere Waren, die von anderen Nummern ausgeschlossen sind und die bei Anwendung einer besonderen Bestimmung der Nomenklatur (z.B. der Anmerkung 1 e) zum Abschnitt XVI) zu Nr. 5911 gehören. Es ist jedoch festzuhalten, dass gewisse Zubehöre und Teile aus Spinnstoffen von Erzeugnissen des Abschnitts XVII, wie Sicherheitsgurten, geformte Innenverkleidungen von Motorfahrzeugkarosserien, Isolierplatten (Nr. 8708) sowie Bodenteppiche für Motorfahrzeuge (Kapitel 57), nicht in diese Nummer eingereiht werden.

A. Gewebe und andere Spinnstoffwaren, am Stück, in Längen geschnitten oder lediglich quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, zu technischen Zwecken

Für diese Waren entfallen die anderen Nummern des Abschnitts XI, es sei denn, dass sie den Charakter von Waren der Nrn. 5908 bis 5910 haben.

Unter diesem Vorbehalt gehören nach Anmerkung 8a) dieses Kapitels nur die nachstehend abschliessend aufgeführten Waren hierher:

- 1) Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, in Verbindung mit einer Lage oder mit mehreren Lagen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder anderen Stoffen, der üblicherweise zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Waren zu anderen technischen Zwecken, einschliesslich der mit Kautschuk imprägnierten Samtbänder zum Überziehen von Kettbäumen.
- 2) Beuteltuch (Müllergaze): es handelt sich hier um durchlässige Gewebe, z.B. in Dreherbindung, Halbdreherbindung (abwechselnd in Dreher- und Leinwandbindung) oder in Leinwandbindung, mit meistens quadratischen und beim Gebrauch unveränderlichen Zellen von regelmässiger Form und Grösse. Diese Gewebe werden im Wesentlichen zum Sieben (z.B. Mehl, Schleifpulver, Kunststoffpulver, Futtermittel), zum Filtrieren oder zum Siebdruck verwendet. Müllergaze wird gewöhnlich aus rohen, stark gedrehten Seidengarnen oder aus synthetischen Filamenten hergestellt.
- 3) Gewebe und andere Spinnstoffwaren zum Filtrieren, auch imprägniert, der in Ölpresen oder zu ähnlichen technischen Zwecken (Raffinieren von Zucker, Filtrieren von Most oder beliebigen ähnlichen Filtrievorgängen) oder zum Reinigen von Gas oder Filtrieren von Staub verwendeten Art. Hierher gehören Filtertücher, gewisse dicke und schwere Gewebe aus Wolle, Tierhaar oder Rosshaar, gewisse rohe Gewebe aus synthetischen Fasern (insbesondere Nylon), die dünner als die vorgenannten Gewebe, jedoch eng strukturiert und von einer charakteristischen Steifheit sind, sowie die gleichen Gewebe und anderen Spinnstoffwaren zum Filtrieren aus Menschenhaar.
- 4) Gewebe, auch verfilzt, auch imprägniert oder bestrichen, zu technischen Zwecken, flach gewebt, mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuss (oder mit mehrfacher Kette und mehrfachem Schuss).
- 5) Gewebe mit Metalleinlagen der zu technischen Zwecken verwendeten Art; die Metallfäden (nackt oder mit Garnen aus Spinnstoffen verzwirnt oder umwickelt, usw.) können z.B. während des Webens (im Allgemeinen in der Kette) eingearbeitet worden sein oder zwischen zwei lagenweise miteinander verbundenen Geweben eingeschoben worden sein.

Filze mit Metalleinlagen gehören zu Nr. 5602.

- 6) Dichtungsschnüre, Geflechte, Seile und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, zur Verwendung als Schmier- oder Dichtungsmaterial; diese Waren, meistens von quadratischem Querschnitt, sind mit Fett, Grafit, Talkum usw. imprägniert oder bestrichen; sie

können auch verstärkt sein. Geflechte oder Seile der als Dichtungsmaterial verwendeten Art, aus Spinnstoffen, die weder imprägniert noch bestrichen sind, gehören ebenfalls hierher, wenn sie als solches zweifelsfrei erkennbar sind.

B. Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen

Alle Spinnstoffwaren des technischen Bedarfs, andere als solche der Nrn. 5908 bis 5910, gehören hierher und nicht zu anderen Nummern des Abschnitts XI (siehe Anmerkung 8b) zu diesem Kapitel). Hierzu gehören:

- 1) Die vorstehend unter A) genannten Erzeugnisse, die im Hinblick auf die Verwendung zu technischen Zwecken konfektioniert sind, z.B. Filtertücher und dicke Gewebe für Ölpressen, die durch Vereinigung mehrerer Gewebestücke oder durch Zuschneiden auf Form hergestellt sind, Beuteltuch (Müllergaze), auf Form zugeschnitten, auch mit Band eingefasst oder mit Metallösen versehen, oder auf Rahmen gespannte Gewebe für den Siebdruck.
- 2) Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsstücken versehen, der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z.B. zum Herstellen von Papierhalbstoff oder Asbestzement) (ausgenommen Treibriemen der Nr. 5910).
- 3) Waren, die aus zusammengefügten Spiralen aus Monofilien bestehen und die in ähnlicher Weise verwendet werden wie die im vorstehenden Absatz 2) erwähnten Gewebe und Filze der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art.
- 4) Dichtungen für Pumpen, Motoren usw. sowie Unterlegscheiben und Membranen (ausgenommen Sätze und Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung der Nr. 8484).
- 5) Scheiben, Rollen und Tampons für Poliermaschinen oder andere Maschinen.
- 6) Säcke für Ölpressen.
- 7) Bindfäden, auf Länge geschnitten, mit Knoten oder eingeknoteten Schlingen, sowie Bindfäden, auf Länge geschnitten, mit Ösen aus anderen Stoffen (z.B. aus Metall oder Glas), die den Charakter von Harnischschnüren für Jacquardvorrichtungen oder von Schaftlitzten für Webstühle haben.
- 8) Schützentreiber für Webmaschinen.
- 9) Säcke für Staubsauger, Filtersäcke für industrielle Entstaubungsapparate, Filtersäcke für Ölfilter von Motoren aller Art usw.

Gegenstände des technischen Bedarfs dieser Nummer können auch teilweise aus anderen Stoffen als Spinnstoffen bestehen, sofern diese Teile nur Zutaten darstellen und dadurch dem Ganzen der Charakter einer Spinnstoffware nicht verloren geht.

5911.90 Waren, die aus zusammengefügten Spiralen aus Monofilien bestehen und die eine ähnliche Verwendung haben wie die Gewebe und Filze der auf Papiermaschinen oder auf ähnlichen Maschinen verwendeten Art, gehören zu dieser Unternummer und nicht zu den Unternummern 5911.31 und 5911.32.

Schweizerische Erläuterungen

5911.9000 Als Waren des technischen Bedarfs im Sinne dieser Nummer gelten auch kreisförmige selbstklebende Polierscheiben der zur Herstellung von Halbleiterscheiben verwendeten Art.